

II- 249 der Belagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN,

Zl. 249.210-2a/72

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hahn, Dr. Kaufmann, Dr. Bauer, Sandmeier und Genossen betreffend Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung (Z 927/J-NR/1972)

949 / A.B.
zu 927 / J.
Präs. am 22. Jan. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 23. November 1972 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Zl. 927/J-NR/1972 vom 22. November 1972, haben die Abgeordneten zum Nationalrat Hahn, Dr. Kaufmann, Dr. Bauer, Sandmeier und Genossen am 22. November 1972 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung überreicht.

Ich beeohre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1

Im Bundesvoranschlag des Jahres 1970 waren für mein Ressort keine Mittel für Öffentlichkeitsarbeit im Inland vorgesehen.

Gemäß dem Ersten BÜG 1970 wurden für Zwecke der Forschung S 100.000,-- zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wurde zu Lasten des Ansatzes 1/20028 "Presse und Information" freigegeben, dessen Mittel für Presse- und Informationsarbeit im Ausland verwendet werden.

Zur Frage 2

Im Bundesvoranschlag 1973 sind für mein Ressort keine Mittel für Werbetätigkeit im Inland vorgesehen.

- 2 -

Zur Frage 3

Im Bundesvoranschlag 1973 sind für mein Ressort keine Mittel für Öffentlichkeitsarbeit im Inland vorgesehen.

Zur Frage 4

Unter meiner Dienst- und Fachaufsicht stehen die Presseattachés im Ausland, deren Anzahl jeweils im Dienstpostenplan des Bundeskanzleramtes festgesetzt ist. Für Öffentlichkeitsarbeit im Inland werden keine Dienstposten, Sonder-, Konsulenten-, Arbeitsleih- und Werksverträge eingesetzt. Für die Pressearbeit im Inland steht teilweise der Leiter und ein B-Beamter der die Dienst- und Fachaufsicht über die Presseattachés führenden Abteilung zur Verfügung.

Zur Frage 5

Zur Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung ist in der österreichischen Verfassungsordnung als Organ des Nationalrates der Rechnungshof vorgesehen, dem neben allen anderen Einschaumöglichkeiten auch der Einblick in Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeiten bzw. in Unterlagen über Repräsentationsaufwendungen offensteht.

Es besteht nach meiner Auffassung kein Grund, die Funktion des Rechnungshofes dadurch abzuwerten, daß man einzelne seiner Agenden an Abgeordnete bzw. Gruppen von Abgeordneten überträgt. Dazu kommt, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine ständige Einsichtnahme in Verwaltungsgeschäfte nicht einmal dem Nationalrat, geschweige den einzelnen Abgeordneten zusteht.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1454 verweisen.

Wien, am 20. Jänner 1973

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten

